



Arbeitsmarktservice
Österreich

Bundesrichtlinie
zur Durchführung der
Überbetrieblichen Lehrausbildung
durch das AMS
(ÜBA)

Gültig ab: 01.07.2020
Erstellt von: Mag. Helmut D. Rainer
GZ: BGS/AMF/0722/9971/2020
Nummerierung: AMF/03-2020

Damit außer Kraft: BGS/AMF/0722/9983/2018, AMF/10-2018

Dr. Herbert Buchinger e.h.
(Vorstandsvorsitzender)

Datum der Unterzeichnung: 19.06.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	5
2	REGELUNGSGEGENSTAND	5
3	REGELUNGSZIELE	5
4	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
5	ADRESSATEN UND ADRESSATINNEN	5
6	NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN	6
6.1	Durchführung im Rahmen bestehender Richtlinien	6
6.2	Beteiligung anderer Kostenträger	7
6.3	Dauer der Auftragsvergabe	7
6.4	Vorbereitungsmaßnahmen	7
6.5	Begleitende Unterstützungsmaßnahmen	9
6.6	Ausbildungsmaßnahmen:	9
6.6.1	Allgemein	9
6.6.2	Vermittlungsauftrag	10
6.6.3	Ausbildungsverträge	10
6.6.3.1	Dauer	10
6.6.3.2	Meldung	10
6.6.3.3	Vorzeitige Auflösung	10
6.6.3.4	Erholungszeiten für TeilnehmerInnen	11
6.6.3.5	Vollzeit/Teilzeit	11
6.6.4	Finanzielle Abgeltung während der regulären Lehrzeit	12
6.6.4.1	Vollzeitausbildung	12
6.6.4.2	Teilzeitausbildung	12
6.6.4.3	Finanzielle Abgeltung im Krankheitsfall	12
6.6.4.4	Arbeitslosenversicherungsbeiträge	12
6.6.4.5	Sonstiges	13
6.6.5	Finanzielle Abgeltung nach Ablauf der regulären Lehrzeit	13
6.6.6	Ausbildungsformen der Überbetrieblichen Lehrausbildung	13
6.6.7	Zulässige Lehrberufe	14
6.6.8	Zielgruppen	15
6.6.9	Berufsausbildungsassistenz	16
6.6.10	Organisationsformen der Überbetrieblichen Lehrausbildung	17
6.6.10.1	Ausbildungsmaßnahmen in Ausbildungseinrichtungen	17
6.6.10.1.1	Allgemein	17
6.6.10.1.2	Kooperationsformen	17
6.6.10.1.3	Qualitätskriterien	18
6.6.10.2	Ausbildungsmaßnahmen mit Partnerbetrieben	19
6.6.10.2.1	Allgemein	19
6.6.10.2.2	Qualitätskriterien	20
6.6.11	Berichtswesen	20
6.6.12	Einrichtung eines Vertrauensrates	21

6.6.13	Übungs- und Praxisqualität durch Dienstleistungs-erbringung an Dritte	21
6.6.14	Begleitung der TeilnehmerInnen durch das AMS	21
7	VERFAHRENSNORMEN	22
7.1	EDV-Erfassung im Beihilfenadministrationssystem Trägerförderungen (BAS TF).....	22
7.2	Abbuchung der TeilnehmerInnen im TAS.....	23
8	INKRAFTTRETEN/AUßERKRAFTTRETEN	24
9	EINFÜHRUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG.....	24
10	ERLÄUTERUNGEN.....	24

1 Einleitung

Mit gegenständlicher Richtlinie werden die Änderungen der BAG Novelle vom 21.3.2020 (BGBl. I Nr. 18/2020) umgesetzt.

2 Regelungsgegenstand

Die vorliegende Richtlinie regelt die im **Rahmen des § 30b BAG (Überbetriebliche Lehrausbildung)**

- die Abwicklung dieser Maßnahmen unter Bezugnahme auf bestehende Richtlinien
- durchführbaren Maßnahmentypen und Zielgruppen
- die inhaltliche und zeitliche Gestaltung von Ausbildungsmaßnahmen
- die Höhe der Ausbildungsbeihilfe, die den TeilnehmerInnen an Ausbildungsmaßnahmen vom Auftragnehmer ausbezahlt wird
- spezifische Voraussetzungen für Auftragnehmer und TeilnehmerInnen,

3 Regelungsziele

Regelungsziel ist, die Qualitätsstandards für die Beauftragung der Überbetrieblichen Lehrausbildung analog den Bestimmungen der §§ 8c und 30 BAG festzulegen, um eine Beauftragung durch das AMS gemäß § 30b BAG zu ermöglichen. Es ist nicht Ziel der Richtlinie, alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen des BAG hier abzubilden.

Die Richtlinie ist gleichstellungsorientiert. In den Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Berufsausbildung soll das Berufswahlspektrum von jungen Frauen und Männern erweitert werden, um der Segregation am Arbeitsmarkt entgegen zu wirken und durch eine gut fundierte Ausbildungs- und Berufswahl die Arbeitsmarktchancen nachhaltig zu verbessern.

In die Ausbildungsmaßnahmen sollen lehrstellensuchende junge Frauen zumindest im Ausmaß ihrer arbeitsmarktpolitischen Betroffenheit einbezogen und in chancenreichen Berufen ausgebildet werden.

4 Gesetzliche Grundlagen

§§ 29(3), 32 (3), 34(2), 35, 36, 38d und e Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

§ 30b Berufsausbildungsgesetz (BAG)

§ 8c Berufsausbildungsgesetz (BAG)

§§ 11a-11i Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) und Ausführungsgesetzgebung der Länder

§ 2 (7) Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG)

5 Adressaten und Adressatinnen

Adressaten und Adressatinnen dieser Bundesrichtlinie sind die Landesgeschäftsführungen und alle MitarbeiterInnen des AMS, die

- auf Ebene der LGS mit Aufgaben der Arbeitsmarktförderung (incl. der budgetären Abwicklung) und
- auf Ebene der RGS mit der Gewährung der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes und/oder mit der Maßnahmenbegleitung betraut sind.

6 Normen – inhaltliche Regelungen

6.1 Durchführung im Rahmen bestehender Richtlinien

Die Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie sind als Ergänzung oder Erläuterung zu unten genannten Richtlinien zu verstehen.

Die Durchführung grundsätzlich innerhalb folgender Bundesrichtlinien:

- **Berufsorientierung und/oder Berufsvorbereitung**

Gewährung von personenbezogenen Beihilfen im Rahmen der Bundesrichtlinie „Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (BEMO)“.

Trägerförderung im Rahmen der „Vorstandsrichtlinie zur Vergabe von Bildungsmaßnahmen (BM 1)“ und „Bundesrichtlinie zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Abgeltung von Personal- und Sachaufwendungen bei Bildungsträgern (BM 2)“.

- **Beratung von lehrstellensuchenden jungen Frauen**

Trägerförderung im Rahmen der „Bundesrichtlinie Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (BBE)“

- **Ausbildungsmaßnahmen**

Trägerförderung (einschließlich Ausbildungsbeihilfe samt Sozialversicherungskosten und allfälliger Fahrtkosten für die TeilnehmerInnen) im Rahmen der „Vorstandsrichtlinie zur Vergabe von Bildungsmaßnahmen (BM 1)“ und „Bundesrichtlinie zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Abgeltung von Personal- und Sachaufwendungen bei Bildungsträgern (BM 2)“

Ausbildungsmaßnahmen mit der Zielausrichtung, dass die TeilnehmerInnen so rasch als möglich auf betriebliche Lehrplätze vermittelt werden sollen, haben gegenüber herkömmlichen Maßnahmen das Spezifikum, dass die Anzahl der TeilnehmerInnen während des Maßnahmenverlaufs immer geringer werden soll, da diese aus den Ausbildungsmaßnahmen heraus auf reguläre Lehrstellen vermittelt werden sollen (Transitkonzept).

Sofern die Nachbesetzung freier Plätze nicht möglich ist, hat daher die Kostenstruktur der Maßnahme der abnehmenden TeilnehmerInnen-Anzahl Rechnung zu tragen. Entsprechende Vorgaben (wie z.B. TeilnehmerInnen-/TrainerInnenschlüssel, Gruppenteilungsgröße, etc.) sind von der Landesgeschäftsstelle im Rahmen der Leistungsbeschreibung den Bietern zu geben.

- **Begleitende Unterstützung**

Trägerförderung im Rahmen der „Bundesrichtlinie Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (BBE)“, soweit diese nicht in den Ausbildungsmaßnahmen integriert ist und somit über BM 2 abgewickelt wird (z.B. Berufsausbildungsassistenz, sozialpädagogische Begleitung, Outplacement).

6.2 Beteiligung anderer Kostenträger

Eine angemessene finanzielle Beteiligung der Länder ist anzustreben. (§ 31/6 AMSG)

6.3 Dauer der Auftragsvergabe

Die Auftragsvergabe kann entweder

- über den gesamten Projektzeitraum (über alle Lehrjahre) mit jährlicher Budgeterstellung
- über das erste Lehrjahr mit der Option der Beauftragung der weiteren Lehrjahre bei ordnungsgemäßer Durchführung des ersten Lehrjahres oder
- unbefristet mit jährlicher Budgeterstellung und Kündigungsoption

erfolgen.

Anstatt einer Beauftragung nach Lehrjahren kann auch eine Beauftragung nach Ausbildungsjahren¹ erfolgen.

6.4 Vorbereitungsmaßnahmen

Vorbereitungsmaßnahmen sind der überbetrieblichen Lehrausbildung vorgeschaltete Maßnahmen der beruflichen Orientierung, die die/den Jugendliche/n beim Übergang von Schule zu Berufsausbildung unterstützen sollen. Sie haben folgende Ziele:

- Kompetenzfeststellung und Berufswahl mit Erweiterung des Spektrums bei beiden Geschlechtern
- Suche einer betrieblichen Lehrstelle
- Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung

Mindeststandards für Dauer und Inhalte:

Dauer:

Mindestens 10 Wochen mit mindestens 25 Maßnahmenstunden pro Woche. Die Maßnahmen können auch in Blöcken/Modulen durchgeführt werden, wenn dadurch die Mindestdauer gewährleistet bleibt.

Eine kürzere *individuelle* Teilnahmedauer bei Erreichen der Maßnahmenziele ist möglich.

Inhalte:

Kompetenzenfeststellung:

Erstellung eines **Kompetenzenprofils** mit Hilfe eines Kompetenzenfeststellungsverfahrens. Zur Unterstützung *Leistungsdiagnose* mit standardisierten Tests, die zumindest eine Abtestung der Grundfertigkeiten (Rechtschreibung und Grundrechnen), des logischen Denkens, des räumlichen Vorstellungsvermögens sowie des praktischen Kombinierens, einfache Konzentrationsaufgaben, einen einfachen technischen Vorstellungstest und einfache Handgeschicklichkeitserprobungen vorsehen.

Darstellung des Ergebnisses in einem Kompetenzen-Profil

¹ Abwicklung aller Neueintritte und Verlängerungen, keine Differenzierung nach Lehrjahren

Berufliche Orientierung

Unter Berücksichtigung des individuellen Kompetenzen-Profiles erfolgt mit den Jugendlichen eine berufliche Orientierung, die zur Wahl eines entsprechenden Lehrberufes (oder auch einer anderen beruflichen Bildungsmöglichkeit) führt.

Die Jugendlichen – und insbesondere die jungen Frauen – sollen für eine zukunftssträchtige und chancenreiche Ausbildung motiviert werden. Eine ausführliche Erläuterung der technischen Berufe (ev. ergänzt durch Exkursionen in Betriebe) sowie der Einsatz von Role-Models als Trainerinnen im handwerklich-technischen Unterricht sind daher wesentliche Aspekte, um junge Frauen für Handwerk und Technik zu gewinnen.

In **geschlechtshomogenen** Gruppen muss während des Berufsorientierungskurses durch Trainer für Burschen und Trainerinnen für Mädchen eine Einführung und Bewusstseinsbildung zur geschlechtersensiblen Thematik erfolgen (z.B. atypische Berufe; geschlechterspezifische Sozialisation und Rollenerwartung; Einkommensschere zwischen Männern und Frauen)

Lehrstellensuche

Im Rahmen von Bewerbungstrainings werden die Kriterien für eine erfolgreiche Bewerbung ermittelt. Jugendliche mit klaren Berufswünschen werden bei der Suche nach einer betrieblichen Lehrstelle unterstützt.

(Schnupper-) Praktika bei Betrieben sowohl zur Unterstützung der Berufsorientierung als auch der Lehrstellensuche.

Achtung: Die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen der ÜBA ist nur möglich, wenn die Jugendlichen nicht erfolgreich auf eine betriebliche Lehrstelle vermittelt werden konnten. Die mit den Vorbereitungsmaßnahmen beauftragten Einrichtungen sind zu verpflichten, die Vermittlungsversuche innerhalb der Vorbereitungsmaßnahmen zu dokumentieren und im Rahmen der individuellen Teilnahmeberichte an das AMS zu übermitteln.

Optional: unterstützende Angebote

Je nach Zielen und Zielgruppe können verschiedene Angebote zur Verfügung gestellt werden:

- Einzel- und Gruppenberatung
- Nachholen von schulischen Defiziten zur Beherrschung der vier Grundkompetenzen:
 - ✓ Schreibkompetenz
 - ✓ Rechenkompetenz
 - ✓ für den Alltag erforderliche technologische Problemlösungskompetenz
 - ✓ grundlegende Kommunikations- und Ausdruckskompetenz
- Deutschunterricht
- **Persönlichkeitsbildung:** Unterstützung der partnerschaftlich orientierten weiblichen und männlichen Identitätsentwicklung, Trainings zur Stärkung des Selbstbewusstseins und des Durchsetzungsvermögens; Konfliktmanagement (Gewaltprävention)

- etc.

Die Einbeziehung der Berufsausbildungsassistenz bei Vorbereitungsmaßnahmen auf die überbetrieblichen Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder die Teilqualifikation wird bereits in dieser Stufe notwendig sein.

6.5 Begleitende Unterstützungsmaßnahmen

Wenn davon auszugehen ist, dass Bildungsdefizite oder Verhaltensdefizite vorliegen werden, so sind entsprechende Fördermaßnahmen (z.B. Deutschunterricht) und/oder auch sozialpädagogische Betreuung für die TeilnehmerInnen vorzusehen. Zur Unterstützung des Wechsels der Jugendlichen aus den Lehrgängen hin zu betrieblichen Lehrstellen können auch Outplacementaktivitäten beauftragt werden. Ergänzend zu den fachlichen Inhalten können auch gesundheitsfördernde Maßnahmen für Jugendliche in den Lehrgängen angeboten werden².

Begleitende Unterstützungsmaßnahmen können sowohl vom Auftragnehmer der Ausbildungsmaßnahme selbst durchgeführt werden, als auch von einer Beratungs- und Betreuungseinrichtung (BBE). Für Mädchen sind Frauen- und Mädchenberatungsstellen zu bevorzugen.

Spezifische begleitende Unterstützungsmaßnahmen können u.a. sein:

- Mentoring und begleitendes Coaching für Burschen und Mädchen in nichttraditionellen Ausbildungen
 - Vernetzungsmöglichkeit, für einen regelmäßigen Austausch untereinander, speziell für junge Frauen in einer technisch-handwerklichen Ausbildung
- Schaffung von Beauftragten für junge Frauen innerhalb der durchführenden Einrichtungen als direkte Ansprechpersonen

6.6 Ausbildungsmaßnahmen:

6.6.1 Allgemein

Die Gestaltung der Ausbildungsmaßnahmen muss dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufes und das Ausbildungsziel den in der Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entsprechen und die Ausbildung soll mit der Vermittlung auf eine betriebliche Lehrstelle/einen betrieblichen Ausbildungsplatz beendet oder mit der Ablegung der (Lehr-) Abschlussprüfung abgeschlossen werden. Für die TeilnehmerInnen an den Ausbildungsmaßnahmen besteht die Pflicht/das Recht zum Besuch der Berufsschule.

Die Ausbildungsmaßnahmen dürfen frühestens im September des jeweiligen Ausbildungsjahres beginnen.

Das Volumen der benötigten Ausbildungskapazitäten ist von den LGS jährlich zu planen und dem Landesdirektorium zum Beschluss vorzulegen und an die BGS zu übermitteln.

² Nach dem Vorbild von: HEALTH4YOU, Gesundheitsförderung für Jugendliche in arbeitsmarktbezogenen Settings, Handbuch für die Praxis, Hrsg.: Fonds Gesundes Österreich, Nov 2016

6.6.2 Vermittlungsauftrag

Lehre

Die überbetriebliche Lehrausbildung ergänzt und unterstützt die betriebliche Ausbildung in Lehrbetrieben gemäß § 2 BAG für Personen, die kein betriebliches Lehrverhältnis beginnen können und die das Arbeitsmarktservice nicht erfolgreich auf eine Lehrstelle vermitteln konnte. Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen hat daher auch die Einbeziehung von Unternehmen, bevorzugt von solchen, die auch zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt sind, zu beinhalten mit dem Ziel, den auszubildenden Personen den Beginn eines Lehrverhältnisses gemäß § 12 BAG zu ermöglichen (Vermittlungsauftrag) (§ 30/1 BAG).

Verlängerte Lehre/Teilqualifikation

Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen soll daher auch die Einbeziehung von Unternehmen, bevorzugt von solchen, die auch zur Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 3a berechtigt sind, beinhalten mit dem Ziel, den auszubildenden Personen den Beginn eines Lehrverhältnisses gemäß § 8b Abs. 1 oder eines betrieblichen Ausbildungsverhältnisses gemäß § 8b Abs. 2 zu ermöglichen, sofern dies mit der individuellen Zielsetzung der Ausbildung und den persönlichen Anforderungen und Bedürfnissen des Lehrlings oder des bzw. der Auszubildenden vereinbar ist (§ 8c/1 BAG).

6.6.3 Ausbildungsverträge

6.6.3.1 Dauer

Mit den TeilnehmerInnen in der überbetrieblichen Lehrausbildung sind keine Lehrverträge, sondern Ausbildungsverträge zu schließen.

Mit In-Kraft-Treten der Richtlinie werden in allen Formen der ÜBA nur mehr befristete Ausbildungsverträge bis zum jeweiligen Ende des (individuellen oder allgemeinen) Ausbildungsjahres geschlossen (§ 38d/2 AMSG).

Für Jugendliche, denen es nicht gelingt, eine betriebliche Lehrstelle oder einen betrieblichen Ausbildungsplatz zur Teilqualifikation während oder am Ende des Ausbildungsjahres zu erlangen, sind entsprechende Folgemaßnahmen/Verlängerungen (Ausbildungsmaßnahme oder andere Maßnahmen) vorzusehen, die es ihnen ermöglichen, zur (Lehr-) Abschlussprüfung anzutreten.

6.6.3.2 Meldung

Alle Ausbildungsverhältnisse/-verträge nach dem BAG in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen sind von den beauftragten Einrichtungen ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls binnen drei Wochen bei der Lehrlingsstelle in Form einer Liste, die sämtliche im § 12 Abs. 3 BAG geforderten Angaben enthalten muss, anzumelden.

Die Ausbildungsverhältnisse/-verträge nach dem LFBAG in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen sind ebenfalls von den beauftragten Einrichtungen ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls binnen drei Wochen bei den land- und forstwirtschaftlichen Fachausbildungsstellen anzumelden. (§ 14 Abs. 6 LFBAG).

6.6.3.3 Vorzeitige Auflösung

Ohne Übertritt in ein betriebliches Lehrverhältnis

Eine Auflösung des Ausbildungsvertrages vor Zeitablauf ist entweder im Falle des Vorliegens von Gründen gem. § 15/1-4 BAG oder in Form einer einvernehmlichen Lösung gem. § 15/5 BAG möglich. Die vorzeitige Auflösung ist der Lehrlingsstelle unverzüglich, spätestens jedoch binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Mit Übertritt in ein betriebliches Lehrverhältnis

Wechselt ein/e TeilnehmerIn auf eine betriebliche Lehrstelle, so endet das Ausbildungsverhältnis im Rahmen der ÜBA automatisch mit Beginn des Lehrvertrages beim Betrieb.³ Eine gesonderte Auflösung durch den Ausbildungsträger ist nicht notwendig. Mit den Lehrlingsstellen ist auf Landesebene ein Procedere zu vereinbaren, in welcher Weise diese über den Wechsel auf eine betriebliche Lehrstelle von Seiten des ÜBA-Trägers informiert werden sollen⁴.

6.6.3.4 Erholungszeiten für TeilnehmerInnen

Jeder Teilnehmerin/jedem Teilnehmer steht eine Erholungszeit im Ausmaß von 25 Werktagen (Mo bis Fr) pro Ausbildungsjahr zur Verfügung. Generelle Schließzeiten der Ausbildungseinrichtung sind in diese Zeiten einzurechnen. Die Erholungszeit kann nur mit Zustimmung der Ausbildungseinrichtung konsumiert werden und es ist dabei darauf Bedacht zu nehmen, dass der Ausbildungserfolg nicht gefährdet wird.

6.6.3.5 Vollzeit/Teilzeit

Die überbetriebliche Lehrausbildung ist wie die betriebliche Lehre grundsätzlich eine **Vollzeitausbildung** und die wöchentliche Ausbildungszeit orientiert sich an der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

Eine **Reduktion der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit** bis auf die Hälfte der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit kann vereinbart werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch im Rahmen der reduzierten Ausbildungszeit erreicht wird

- wenn sich die Auszubildende/der Auszubildende der Betreuung ihres/seines Kindes widmet, bis zum 31. Dezember des Jahres des Eintritts in die Schulausbildung oder
- bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe der Auszubildenden/des Auszubildenden.⁵

Sind die Voraussetzungen erfüllt und wird sie von der Auszubildenden/dem Auszubildenden gewünscht, ist eine Teilzeitausbildung zu gewähren.

Im Falle einer Teilzeitausbildung darf

- bei regulärer **Lehre** diese um bis zu zwei Jahre verlängert werden,
- bei verlängerter Lehre diese zusätzliches um ein Jahr verlängert werden
- bei **Teilqualifikation** die gesamte Ausbildungszeit vier Jahre nicht überschreiten.

Eine Teilzeitausbildung innerhalb der ÜBA ist ohne vorheriger Zustimmung des AMS nicht möglich.

³ § 30/6 BAG

⁴ Das BAG selbst gibt keine Hinweise, wie im Falle eines Wechsels vorgegangen werden muss. Eine kooperative Absprache zwischen LGS und der jeweiligen Lehrlingsstelle ist daher für den reibungslosen administrativen Ablauf von Nutzen.

⁵ § 13/7 BAG. Auch im Falle von Kurzarbeit kann die Ausbildungszeit reduziert werden. Dies sollte jedoch im Zusammenhang mit AMS-ÜBA-Ausbildungen nicht von Relevanz sein.

6.6.4 Finanzielle Abgeltung während der regulären Lehrzeit

6.6.4.1 Vollzeitausbildung

Ausbildungsbeihilfe (während der regulären Lehrzeit)

Die Höhe der Ausbildungsbeihilfe ist gekoppelt an die jeweils geltende BEMO Richtlinie und die geltenden Höhen für die jeweiligen DLU-Sätze. Es kommen folgende DLU Sätze zur Anwendung:

- die DLU für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres (i.d.F. als *DLU für Jugendliche*)
- DLU für erwachsene TeilnehmerInnen an Maßnahmen, die mindestens 25 Maßnahmenstunden pro Woche umfassen (i.d.F. als *DLU für erwachsene TeilnehmerInnen*)

Im **ersten und zweiten Lehrjahr** erhalten alle AusbildungsteilnehmerInnen eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe der *DLU für Jugendliche*.

Ab dem **dritten Lehrjahr** erhalten alle AusbildungsteilnehmerInnen eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe der *DLU für erwachsene TeilnehmerInnen*.

Die monatliche Ausbildungsbeihilfe rechnet sich aus dem jeweiligen DLU-Tagsatz mal 30 (siehe Anlage). Die unterschiedliche Tagesanzahl der Monate bleibt dabei unberücksichtigt. Unentschuldigte Fehltage werden den TeilnehmerInnen in Abzug gebracht, reduzieren jedoch nicht die Beitragsgrundlage zur Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge.

Die monatliche Ausbildungsbeihilfe (ohne Abzugstage) ist die Beitragsgrundlage für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge und die Beiträge zur Sozialversicherung werden in Prozent der Nettobeihilfenhöhe entrichtet.

6.6.4.2 Teilzeitausbildung

Im Falle von Teilzeit gemäß § 13/7 BAG wird die Ausbildungsbeihilfe entsprechend des Ausmaßes der Teilzeit aliquotiert.

6.6.4.3 Finanzielle Abgeltung im Krankheitsfall

Es gelten analog die Regelungen der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU), dass im Krankheitsfall die Beihilfe ab dem 4. Tag einzustellen bzw. zu unterbrechen ist, jedoch mit folgender Einschränkung:

Ab dem 4. Tag wird

- den AusbildungsteilnehmerInnen über den beauftragten Träger ein Zuschuss zum Krankengeld gem. § 49/3/9 ASVG im Ausmaß von 49% der Ausbildungsbeihilfe gewährt.
- Ab dem 43. Tag verringert sich dieser Zuschuss bei einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung auf 40% der Ausbildungsbeihilfe.⁶

6.6.4.4 Arbeitslosenversicherungsbeiträge

Für TeilnehmerInnen, die in einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 30b BAG oder § 2 Abs. 4 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden, ist der **Arbeitslosenversicherungsbeitrag** aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu tragen.⁷

⁶ Erläuterungen siehe Anlage zur ÜBA Richtlinie

⁷ Erläuterungen siehe Anlage zur ÜBA Richtlinie

6.6.4.5 Sonstiges

Der durchführende Auftragnehmer ist zu verpflichten, die **Anmeldungen zur Sozialversicherung** durchzuführen. Die Ausbildungsbeihilfe samt verminderten Sozialversicherungsbeiträgen wird über den Auftragnehmer des Lehrgangs gemäß „Bundesrichtlinie zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Abgeltung von Personal- und Sachaufwendungen bei Bildungsträgern (BM 2)“ abgewickelt. Die daraus entstehenden Kosten werden dem Auftragnehmer in voller Höhe abgegolten.

Die **AusbildungsteilnehmerInnen gelten als Lehrlinge** im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967 (Familienbeihilfe, Freifahrt für Lehrlinge)⁸. Darüber hinausgehende Fahrtkosten werden gemäß der „Bundesrichtlinie zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Abgeltung von Personal- und Sachaufwendungen bei Auftragnehmern (BM 2)“ abgewickelt.

Für den Fall des Besuches einer **internatsmäßig organisierten Berufsschule** dürfen den TeilnehmerInnen daraus keine Kosten erwachsen. Eventuell trotzdem daraus entstehende Kosten werden dem Auftragnehmer gemäß der „Bundesrichtlinie zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Abgeltung von Personal- und Sachaufwendungen bei Auftragnehmern (BM 2)“ abgegolten.

6.6.5 **Finanzielle Abgeltung nach Ablauf der regulären Lehrzeit**

Teilnehmer können auch nach Ende der regulären Lehrzeit in einer Ausbildungsmaßnahme verbleiben, wenn

- der Termin für die Ablegung der Lehrabschlussprüfung erst nach dem Ende der regulären Lehrzeit stattfindet und
- eine weitere Betreuung des Teilnehmers/der Teilnehmerin als notwendig erachtet wird, ansonsten die Erreichung des Maßnahmenzieles gefährdet wäre⁹.

Für diese Zeit ist eine **Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU)** gemäß den geltenden Bestimmungen zu gewähren. Die Anweisung der Beihilfe erfolgt durch das AMS (nicht über Träger). Hat der/die TeilnehmerIn zu diesem Zeitpunkt noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, ist trotzdem die DLU für Erwachsene zu gewähren.¹⁰

6.6.6 **Ausbildungsformen der Überbetrieblichen Lehrausbildung**

Alle im Rahmen der betrieblichen Lehre zulässigen Ausbildungsformen dürfen auch in der Überbetrieblichen Lehrausbildung durchgeführt werden:

- **Lehre**
(AMS-Kurzbezeichnung: ÜBN)

⁸ Erläuterungen siehe Anlage zur ÜBA Richtlinie

⁹ Erläuterungen siehe Anlage zur ÜBA Richtlinie

¹⁰ Anwendung der Härteklausele gemäß BEMO I/A/6.

Der Lehrberuf muss in der festgesetzten Dauer der Lehrzeit erlernt werden. Der Besuch der Berufsschule ist verpflichtend. Die Lehrzeit endet mit Ablegung der Lehrabschlussprüfung (oder durch Zeitablauf).

- **Verlängerte Lehre (§ 8b/1 BAG)**

(AMS-Kurzbezeichnung: ÜBV)

Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann eine gegenüber der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit längere Lehrzeit vereinbart werden. Die sich aufgrund der Lehrberufsliste ergebende Lehrzeit kann um höchstens ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre, verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Lehrabschlussprüfung notwendig ist (§ 8b Abs. 1 BAG; § 11a LFBAG). Es ist kein Lehrvertrag sondern ein Ausbildungsvertrag abzuschließen (§8c Abs. 5 BAG, gesonderte Regelung in Ausführungsgesetzgebung zum LFBAG).

Die TeilnehmerInnen sind Lehrlingen hinsichtlich der Berufsschulpflicht gleichgestellt (§8b Abs. 13 BAG; § 11a Abs. 3 LFBAG).

Die Lehrzeit endet mit Ablegung der Lehrabschlussprüfung (oder durch Zeitablauf).

- **Teilqualifikation (§ 8b/2 BAG)**

(AMS-Kurzbezeichnung: TQU)

Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe, vereinbart werden. In der Vereinbarung sind jedenfalls die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse und die Dauer der Ausbildung festzulegen. Die Dauer dieser Ausbildung kann zwischen einem und drei Jahren betragen. Ein Ausbildungsvertrag über eine Teilqualifizierung hat Fertigkeiten und Kenntnisse zu umfassen, die im Wirtschaftsleben verwertbar sind (§ 8b Abs. 2 BAG; § 11b LFBAG).

Nach Maßgabe der Festlegungen der Ausbildungsinhalte und des Ausbildungszieles besteht die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch der Berufsschule. (§ 8b/8 iVm 8b/13)

Die Feststellung der erworbenen Qualifikationen erfolgt durch eine Abschlussprüfung am Ende der Ausbildungszeit, frühestens zwölf Wochen vor dem regulären Ende der Ausbildung (§ 8b/10 BAG)

Wechsel zwischen den Ausbildungsformen

Ein Wechsel von ÜBN, ÜBV oder TQU in eine jeweils andere dieser Ausbildungen ist nach Zustimmung des AMS im Zusammenhang mit einer Vereinbarung zwischen dem Ausbildungsträger und der/dem Auszubildenden und im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz sowie unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz möglich. (näheres § 8b/11-12 BAG)

6.6.7 Zulässige Lehrberufe

Gemäß Berufsausbildungsgesetz sind alle Lehrberufe mit Ausnahme des Lehrberufs in der Zahnärztlichen Fachassistenz (§ 35a BAG) zur Ausbildung in der ÜBA zugelassen.

Beschränkte Zulassung wegen niedrigem Lehrlingsentgelt¹¹:

Für den Fall, dass die Ausbildung in einem Beruf erfolgen soll, der eindeutig einer Branche zuordenbar ist, in der der Kollektivvertrag im dritten Lehrjahr ein niedrigeres Lehrlingseinkommen (netto inklusive anteilige Sonderzahlungen) als die Ausbildungsbeihilfe im dritten Lehrjahr vorsieht¹², gilt:

- Ist eine entsprechende Anzahl an jugendlichen Lehrstellensuchenden in diesem Beruf trotz intensiver Vermittlungsversuche auf betriebliche Lehrstellen gemeldet, ist die Planung entsprechender Ausbildungsmaßnahmen in diesem Beruf durch die Landesgeschäftsführung jedenfalls zulässig. Dem Landesdirektorium ist in einem derartigen Fall eine entsprechende Dokumentation, aus der die ergebnislosen Vermittlungsversuche nachvollziehbar sind, zur Information und Diskussion vorzulegen, bevor eine Auftragserteilung durch die Landesgeschäftsführung erfolgt.
- Ist eine ausreichende Zahl an offenen Lehrstellen dem Arbeitsmarktservice in diesem Beruf gemeldet und ist eine Vermittlung auf betriebliche Lehrstellen aufgrund spezifischer Problemlagen (regionale Distanz; Gründe, die den Lehrling oder den konkreten Betrieb betreffen; usw.) nicht möglich, ist vor Aufnahme dieses Berufs in das Ausbildungsprogramm eine explizite Entscheidung des Landesdirektoriums herbeizuführen.

6.6.8 Zielgruppen

Lehre (ÜBN):

Personen, die für ein reguläres Lehrverhältnis in Frage kommen und

- die das Arbeitsmarktservice nicht erfolgreich auf eine reguläre Lehrstelle in einem Betrieb vermitteln konnte

oder

- Personen, die eine betriebliche Lehre abgebrochen haben.

Verlängerte Lehre (ÜBV) und Teilqualifikation (TQU):

Personen, auf die eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft und die das Arbeitsmarktservice nicht erfolgreich auf einen Ausbildungsplatz mit verlängerter Lehrzeit oder zur Erlangung einer Teilqualifikation bei einem Betrieb vermitteln konnte.

- Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder
- Personen ohne Abschluss der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule bzw. mit negativem Abschluss einer dieser Schulen, oder
- Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes, oder
- Personen, von denen aufgrund des Ergebnisses einer vom Arbeitsmarktservice oder Sozialministeriumsservice beauftragten Beratungs-, Betreuungs- oder Orientierungsmaßnahme angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen, der Abschluss eines Lehrvertrages gemäß § 1 nicht möglich ist und wenn auf

¹¹ AMS-interne Bestimmung

¹² Berechnung der Höhe des Lehrlingseinkommens siehe Anlage zur Richtlinie, Liste der betroffenen Berufe siehe eigenes Dokument in Anhang RIDOK

Basis dieses Ergebnisses auch das AMS eine Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang befürwortet.¹³ Stellt sich bei der Festlegung der Ausbildungsinhalte gem. § 8b/8 oder durch einen sonstigen Umstand zu Beginn des Lehrganges heraus, dass die Person doch für einen regulären Überbetrieblichen Lehrgang geeignet sein müsste, so ist ein Wechsel auf Anraten der Berufsausbildungsassistenz vorzunehmen oder

- Personen, die eine betriebliche ÜBV oder TQU abgebrochen haben.

6.6.9 Berufsausbildungsassistenz

Allgemein:

Die Durchführung einer verlängerten Lehre (ÜBV) oder Teilqualifikation (TQU) ohne begleitende Berufsausbildungsassistenz ist nicht zulässig. Eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes oder einer Gebietskörperschaft bzw. einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz muss vorliegen, ansonsten darf der Ausbildungsvertrag von der Lehrlingsstelle nicht eingetragen werden. (§ 8b Abs. 7 BAG; § 11e Abs. 2 LFBAG)

Aufgaben der Berufsausbildungsassistenz (§ 8b/6 ff BAG):

Das Ausbildungsverhältnis ist durch die Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Die Berufsausbildungsassistenz hat im Zuge ihrer Unterstützungstätigkeit sozialpädagogische, psychologische und didaktische Probleme von Personen, die ihnen im Rahmen der Ausbildung anvertraut sind, mit Vertretern von Lehrbetrieben, Ausbildungseinrichtungen gem. § 30b und Berufsschulen zu erörtern, um zur Lösung dieser Probleme beizutragen. Die Berufsausbildungsassistenz hat zu Beginn der Ausbildung gemeinsam mit den dafür in Frage kommenden Personen bzw. den Erziehungsberechtigten und den Lehrberechtigten bzw. Ausbildungsverantwortlichen oder den Ausbildungseinrichtungen und unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters die Ziele der Ausbildung festzulegen und bei der Abschlussprüfung gemäß §8b Abs. 10 mitzuwirken. Sie hat zusammen mit einem Experten des betreffenden Berufsbereiches die Abschlussprüfung zum Abschluss der Ausbildung gemäß §8b Abs. 2 durchzuführen. Die Berufsausbildungsassistenz hat bei einem Ausbildungswechsel das Einvernehmen mit den genannten, an der Ausbildung Beteiligten herzustellen und diesbezüglich besondere Beratungen durchzuführen.

Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer im Rahmen der Ausbildung hat durch die Vertragsparteien gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters zu erfolgen. Dabei sind auch pädagogische Begleitmaßnahmen bzw. die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der die Berufsausbildung anstrebenden Person festzulegen.

¹³ Dadurch - Teilnahme an einer vorgeschalteten Maßnahme im Auftrag des AMS oder SMS und der Bewilligung zur Ausbildungsteilnahme in Form der Maßnahmenzubuchung durch das AMS – wird das geforderte Vier-Augen -Prinzip des § 8b/4/4 BAG erfüllt.

6.6.10 Organisationsformen der Überbetrieblichen Lehrausbildung

6.6.10.1 Ausbildungsmaßnahmen in Ausbildungseinrichtungen

AMS Sonderprogramme: ÜBN1, ÜBV1, TQU1

6.6.10.1.1 Allgemein

Die Ausbildungsmaßnahmen werden von Ausbildungseinrichtungen oder in Kooperation einer Ausbildungseinrichtung mit einer oder mehreren betrieblichen Lehrwerkstätten durchgeführt, wobei die **praktischen Inhalte des Lehrberufes überwiegend von der Ausbildungseinrichtung/der betrieblichen Lehrwerkstätte** vermittelt werden. Betriebliche (Schnupper-) Praktika ergänzen die praktische Ausbildung und sollen die Jugendlichen unterstützen, auf betriebliche Lehrstellen zu wechseln. Der Ausbildungseinrichtung obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung, die Koordination der Ausbildungs- und Praktikumsplätze und des Besuchs der Berufsschule sowie die Anmeldung der Auszubildenden bei den Lehrlingsstellen und den Österreichischen Gesundheitskassen.

Definition „Ausbildungseinrichtung“

Eine Ausbildungseinrichtung ist eine Personen- und Sachgesamtheit, die der beruflichen Ausbildung gewidmet ist und die keine gewinnorientierten betrieblichen Produktionsprozesse durchführt.

Definition „betriebliche Lehrwerkstätte“

Eine betriebliche Lehrwerkstätte ist ein unselbständiger organisatorischer Teil eines Betriebes, dessen Personen- und Sachgesamtheit der Lehrlingsausbildung gewidmet und vom betrieblichen Produktionsprozess getrennt ist.

Die geförderten Ausbildungsverhältnisse dürfen jedenfalls bei betrieblichen Lehrwerkstätten bestehende oder noch zu schaffende „reguläre“ Lehrverträge nicht ersetzen. Das heißt, dass das Kriterium der „Substitution“ der in einem betrieblichen Umfeld einzurichtenden Ausbildungsplätze eine wesentliche und entsprechend zu prüfende Fördervoraussetzung darstellt. Eine Zuweisung kann keinesfalls erfolgen, wenn die Jugendlichen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Lehrverhältnis mit der jeweiligen Lehrwerkstätte gehabt haben.

Während der Zeit der Ausbildung in betrieblichen Lehrwerkstätten kann von der Durchführung weiterer Praktika bei Unternehmen abgesehen werden.

6.6.10.1.2 Kooperationsformen

Im Rahmen eines Vergabeverfahrens¹⁴ ist ein Auftragnehmer zu suchen, der eine Ausbildungseinrichtung gemäß Definition sein muss. Die Ausbildungseinrichtung kann die Ausbildungs-

¹⁴ Beispiel für eine Markterkundung siehe Anlage zur Richtlinie

maßnahme selbst durchführen oder sie kann mit einem oder mehreren Subunternehmern (anderen Ausbildungseinrichtungen oder betrieblichen Lehrwerkstätten¹⁵) oder in Bietergemeinschaft mit diesen einen Ausbildungsverbund bilden. Im Falle der Kooperation sind von Seiten des Auftragnehmers (Vor-) Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern zu schließen, die sich auf die Durchführung der Ausbildungen beziehen.

Finanzielle Abgeltung des Kooperationspartners „betriebliche Lehrwerkstätte“

Die zur Verfügung gestellten Lehrplätze sind nach Kosten pro Monat pro Person für die gesamte Maßnahmendauer zu kalkulieren. Die Kosten werden als Pauschalbetrag anerkannt. Besteht während des Verfahrens die Notwendigkeit einer vertieften Angebotsprüfung, so müssen auch diese Kosten wirtschaftlich nachvollziehbar erklärt werden. Die Abrechnung zwischen Auftragnehmer und Kooperationspartner hat nach erbrachter Leistung bezogen auf die Anzahl der geschulten Personen zu erfolgen.

6.6.10.1.3 Qualitätskriterien

Es muss gewährleistet sein, dass

- die Organisation und Ausstattung der Einrichtungen die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufes (oder der entsprechenden Teilqualifikation) nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse ermöglicht,
- für die erforderliche Anzahl von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Ausbilden von Lehrlingen besitzen, vorgesorgt ist,
- die Gestaltung der Ausbildung im Wesentlichen dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufes und das Ausbildungsziel den in der Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entspricht und die Ausbildung mit der Ablegung der Lehrabschlussprüfung abgeschlossen wird oder die entsprechenden Teilqualifikationen vermittelt werden können und auch diese Ausbildung mit einer Abschlussprüfung beendet wird,
- ein Konzept zur Unterstützung und Förderung der proaktiven Vermittlung in betriebliche Lehrverhältnisse vorhanden ist und umgesetzt wird.

Vermittlungsunterstützende Praktika:

„Schnupper-“Praktika

Kurze Praktika bei Betrieben, die dem gegenseitigen Kennenlernen von Jugendlichen/-er und Betrieb dienen und zu einer Übernahme in ein reguläres Lehrverhältnis führen sollen, können mit der Maßgabe durchgeführt werden, dass

- die Dauer so gewählt sein muss, dass der/die Auszubildende dadurch nicht behindert wird, das Ausbildungsziel zu erreichen
- Betriebe bevorzugt werden, die zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt sind.

¹⁵ Betriebliche Lehrwerkstätten können nicht als alleinige Auftragnehmer auftreten, sondern nur als Subunternehmer von oder in Bietergemeinschaft mit Ausbildungseinrichtungen. Der Grund liegt darin, dass Ausbildungsverträge gem. § 30b BAG nur mit Ausbildungseinrichtungen abgeschlossen werden können. Ausbildungsverträge mit betrieblichen Lehrwerkstätten sind nicht möglich, denn diese können nur reguläre Lehrverhältnisse gem. § 2 BAG begründen.

Praktika bei Partnerbetrieben¹⁶

Sie unterstützen zunächst die berufspraktische Ausbildung und sollen aber auch eine Übernahme des/der Jugendlichen durch den Betrieb auf eine Lehrstelle vorbereiten und müssen folgende Qualitätsanforderungen erfüllen:

- Eine Praktikumsvereinbarung zwischen Ausbildungseinrichtung, Partnerbetrieb und TeilnehmerIn über die zu vermittelnden Inhalte des Berufsbildes, die Dauer des Praktikums und sonstige Bedingungen ist vor Beginn abzuschließen¹⁷
- Praktika in Partnerbetrieben müssen fach einschlägig sein und sollen bevorzugt bei solchen Unternehmen stattfinden, die auch zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt sind¹⁸. Liegt keine Ausbildungsberechtigung vor, so sind die Unternehmen von der Ausbildungseinrichtung zu beraten, wie sie eine solche erlangen können.
- Die vereinbarungsgemäße Ausbildung im Praktikum muss durch die Ausbildungseinrichtung überprüft werden.

Praktika gelten nicht als Überlassung gemäß § 9 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, und unterliegen nicht den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes. (§ 30/2 BAG)

Die maximal zulässige Dauer beider Praktikumsformen ist vom Landesdirektorium festzulegen. Durch Praktika darf der vorrangige Ausbildungszweck, die Vermittlung der für die Erlernung des Lehrberufes notwendigen Kenntnisse durch die Ausbildungseinrichtung, nicht vernachlässigt werden.

6.6.10.2 Ausbildungsmaßnahmen mit Partnerbetrieben

AMS Sonderprogramme: ÜBN2, ÜBV2, TQU2

6.6.10.2.1 Allgemein

Die Ausbildungsmaßnahmen werden von Ausbildungseinrichtungen in Kooperation mit Partnerbetrieben durchgeführt, wobei die **praktischen Inhalte des Lehrberufes überwiegend von Partnerbetrieben** vermittelt werden. Partnerbetriebe müssen nicht von Beginn an feststehen, sondern können auch im Laufe der Ausbildung und je nach Bedarf gewonnen werden. Die berufspraktische Ausbildung in Form von Praktika bei Partnerbetrieben soll den Jugendlichen einerseits eine realitätsnahe Ausbildung ermöglichen und sie andererseits unterstützen, auf betriebliche Lehrstellen zu wechseln. Der Ausbildungseinrichtung obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung, die Koordination der Ausbildungs- und Praktikumsplätze und des Besuchs der Berufsschule sowie die Anmeldung der Auszubildenden bei den Lehrlingsstellen und den Österreichischen Gesundheitskassen.

¹⁶ Definition „Partnerbetrieb“ siehe Punkt 6.6.10.2.1

¹⁷ Eine Mustervereinbarung findet sich als Anhang zur Richtlinie in der RIDOK

¹⁸ Eine Berechtigung zur Ausbildung liegt dann vor, wenn die erforderliche Anzahl von AusbilderInnen im Betrieb vorhanden ist (PraktikantInnen zählen als Lehrlinge im Sinn der Verhältniszahlen) und eine Ausbildungsberechtigung für den jeweiligen Lehrberuf vorliegt

Definition Partnerbetrieb:

Ein Partnerbetrieb ist ein Betrieb, in dem die Lehrlingsausbildung nicht von den sonstigen betrieblichen Abläufen getrennt ist und bei denen TeilnehmerInnen der überbetrieblichen Lehrausbildung ein Praktikum gemäß § 30/2/3 BAG absolvieren. Als Partnerbetriebe kommen bevorzugt solche Unternehmen in Frage, die zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt sind. Partnerbetriebe bekommen keine finanzielle Abgeltung für die Ausbildung der TeilnehmerInnen.

6.6.10.2.2 Qualitätskriterien

- Es muss sichergestellt sein, dass die TeilnehmerInnen sämtliche Fertigkeiten und Kenntnisse des jeweiligen Lehrberufes oder der betreffenden Teilqualifikationen in Kooperation mit Partnerbetrieben erlernen können, so dass ihnen in der Folge der Wechsel auf eine betriebliche Lehrstelle und/oder die Ablegung der (Lehr-) Abschlussprüfung ermöglicht wird.
- Ein **Ausbildungsplan** pro TeilnehmerIn muss vorliegen, aus dem hervorgeht, welche Fertigkeiten und Kenntnisse wo und in welcher Form vermittelt werden (Praktikumsbetrieb, Ausbildungseinrichtung)
- Die praktische Ausbildung kann überwiegend von Partnerbetrieben durchgeführt werden. Es müssen jedoch zumindest 20% der Ausbildung bei der Ausbildungseinrichtung selbst stattfinden. Die LGS hat in Abstimmung mit dem Landesdirektorium das Ausmaß und die Inhalte des Ausbildungseinrichtungsanteils näher zu definieren.
- **Praktika** in Partnerbetrieben müssen facheinschlägig sein und sollen bevorzugt bei solchen Unternehmen stattfinden, die auch zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt sind¹⁹. Liegt keine Ausbildungsberechtigung vor, so sind die Unternehmen von der Ausbildungseinrichtung zu beraten, wie sie eine solche erlangen können. Die maximal zulässige Dauer der Praktika ist vom Landesdirektorium festzulegen.
- Eine **Praktikumsvereinbarung** zwischen Ausbildungseinrichtung, Partnerbetrieb und TeilnehmerIn über die zu vermittelnden Inhalte des Berufsbildes, die Dauer des Praktikums und sonstige Bedingungen ist vor Beginn abzuschließen²⁰
- Die vereinbarungsgemäße Ausbildung im Praktikum muss durch die Ausbildungseinrichtung überprüft werden.
- Eine Dokumentation über die Umsetzung der Ausbildungspläne ist zu führen.

Praktika gelten nicht als Überlassung gemäß § 9 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, und unterliegen nicht den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes. (§ 30/2 BAG)

6.6.11 Berichtswesen

Die Auftragnehmer müssen zumindest folgende Daten erheben und auf Wunsch dem AMS zur Verfügung stellen:

¹⁹ Eine Berechtigung zur Ausbildung liegt dann vor, wenn die erforderliche Anzahl von AusbilderInnen im Betrieb vorhanden ist (PraktikantInnen zählen als Lehrlinge im Sinn der Verhältniszahlen) und eine Ausbildungsberechtigung für den jeweiligen Lehrberuf vorliegt.

²⁰ Eine Mustervereinbarung findet sich in der RIDOK

- TeilnehmerInnen nach Lehrberuf, Lehrjahr
- Dokumentation des Ausbildungsverlaufs pro TeilnehmerIn
- Drop-Out-Quote
- Ergebnisse der Berufsschule
- Zahl der zur Lehrabschlussprüfung angetretenen Jugendlichen
- Ergebnisse der Lehrabschlussprüfung
- Zahl der Jugendlichen, die die Ausbildung in der Einrichtung beenden

Die LGS können nähere Details zum Berichtswesen festlegen und mit den Auftragnehmern vereinbaren.

Das Ausmaß des Berichtswesens an die Landesdirektorien ist von diesen festzulegen.

6.6.12 Einrichtung eines Vertrauensrates

Die mit der Durchführung beauftragten Einrichtungen sind explizit darauf aufmerksam zu machen, dass gemäß den Bestimmungen des § 30c BAG ein Vertrauensrat einzurichten ist, der die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Auszubildenden wahrzunehmen hat.

6.6.13 Übungs- und Praxisqualität durch Dienstleistungs-erbringung an Dritte

Im Rahmen der Überbetrieblichen Lehrausbildung dürfen ansonsten gewerbliche Tätigkeiten (Herstellen und Veräußerung von Produkten oder das Anbieten von Dienstleistungen) durchgeführt werden, solange diese nicht „gewerbsmäßig“ im Sinne des § 1 Abs 2 GewO²¹ ausgeübt werden.

Diese Tätigkeiten

- müssen ihrer Art nach in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Überbetrieblichen Lehrausbildung stehen,
- dürfen in ihrem Ausmaß die Zielsetzung und den Charakter einer Überbetrieblichen Lehrausbildung bzw. einer Ausbildungseinrichtung nicht beeinträchtigen,
- und etwaige Erträge daraus müssen kostenmindernd berücksichtigt werden.

In der Ausschreibungsunterlage können von der LGS nähere Vorgaben bezüglich der Durchführung von ansonsten gewerblichen Tätigkeiten festgelegt werden. Im Rahmen der Angebotslegung müssen die Bieter Art und Ausmaß der geplanten Tätigkeiten näher beschreiben und daraus zu erwartende Erträge kostenmindernd kalkulieren.

6.6.14 Begleitung der TeilnehmerInnen durch das AMS

Insbesondere die TeilnehmerInnen an Ausbildungsmaßnahmen gemäß Punkt 6.6.10.1 sind von der RGS laufend in dem Sinn zu betreuen, dass gezielte Bemühungen zur Übernahme in ein

²¹ § 1 Abs 2 GewO: Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, **einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen** [...].

betriebliches Lehrverhältnis gesetzt werden. Dies hat so zu erfolgen, dass den AusbildungsteilnehmerInnen durch die Kursbetreuung und SfU Beratungsgespräche und vorhandene offene betriebliche Lehrstellen angeboten werden. Die Auszubildenden sind darauf hinzuweisen, dass durch den Wechsel auf eine reguläre Lehrstelle einerseits eine „betriebsnähere“ Ausbildung gewährleistet ist und andererseits ein höheres Lehrlingseinkommen als die Ausbildungsbeihilfe gezahlt wird.

7 Verfahrensnormen

7.1 EDV-Erfassung im Beihilfenadministrationssystem Trägerförderungen (BAS TF)

Um eine Auswertung der Teilnahmen getrennt nach Sonderprogrammen zu ermöglichen, ist folgendes zu beachten:

Für alle Maßnahmen sind entsprechende **Projekte** mit den jeweiligen, der Maßnahme entsprechenden Beihilfentypen anzulegen:

Maßnahme	Beihilfentyp
Berufsorientierung/-vorbereitung	BMN (Orientierung)
Ausbildungsmaßnahmen	BMN (Aus- und Weiterbildung)
Beratung von lehrstellensuchenden jungen Frauen	BBE
Begleitende Unterstützungsmaßnahmen (falls eigener Vertrag)	
Berufsausbildungsassistenz (eigener Vertrag)	

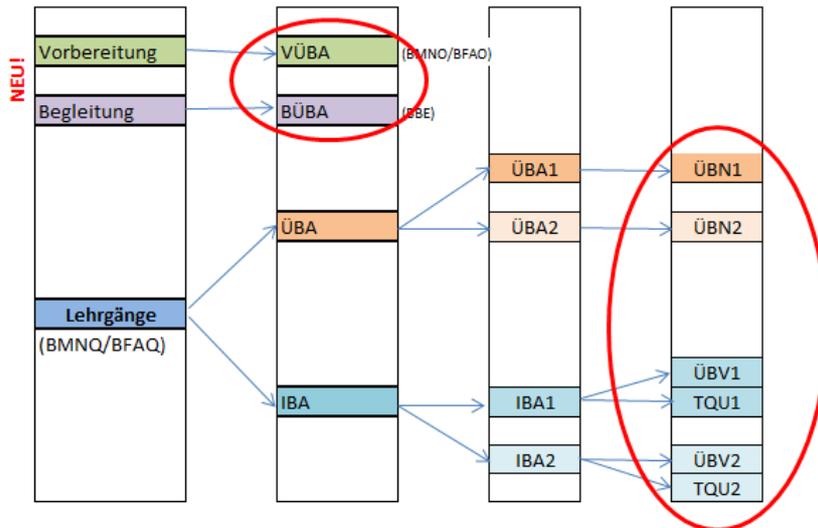
Die TeilnehmerInnen sind in die Maßnahmen einzubuchen und haben den Status „SC“ (ausgenommen bei Zubuchung zu BBEs).

Sonderprogramme der überbetrieblichen Lehrausbildung:

Kurzform:	Langbezeichnung:
ÜBN1	ÜBA normal in Ausbildungseinrichtung
ÜBN2	ÜBA normal mit Praktikumsbetrieb
ÜBV1	ÜBA verlängerte LZ in Ausbildungseinrichtung
ÜBV2	ÜBA verlängerte LZ mit Praktikumsbetrieb
TQU1	ÜBA Teilqualifikation in Ausbildungseinrichtung
TQU2	ÜBA Teilqualifikation mit Praktikumsbetrieb
VÜBA	Vorbereitungsmaßnahme ÜBA (B**O)
BÜBA	Begleitmaßnahme ÜBA (BBE)

Für die Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gibt es nun eine eigene Kodierung: VÜBA/BÜBA

Die alten Sonderprogramme ÜBA* und IBA* bleiben für die Suche und auch im DWH als Obergruppen erhalten.



Wichtig:

bei neuen Maßnahmen:

Die drei Formen der ÜBA – normale Lehre, verlängerte Lehre und Teilqualifikation – müssen als **eigene Maßnahmen** in einem Projekt angelegt werden. Es darf keine Vermischung geben. Grundsatz ist: **eine Maßnahme – ein Sonderprogramm!**

bei laufenden Maßnahmen:

So weit als möglich bitte die alten SP mit den neuen Bezeichnungen ersetzen, wenn Maßnahmen bereits reinsortig durchgeführt werden. Laufende Mischmaßnahmen (z.B. Teilqualifikation und verlängerte Lehre in einer Maßnahme) so bald als möglich (z.B. nächste Projektverlängerung) beenden und reinsortig anlegen.

bei beendeten Maßnahmen:

Keine nachträglichen Änderungen der SP notwendig, die alten SP bleiben

Definition Ausbildungsjahr:

Maßnahmen und TN-Eintritte zwischen 1.9. und 31.8. des Folgejahres werden jeweils einem Ausbildungsjahr zugeordnet.

7.2 Abbuchung der TeilnehmerInnen im TAS

- TeilnehmerInnen, die aus den Ausbildungsmaßnahmen austreten, um eine reguläre betriebliche Lehrstelle anzunehmen, sind mit **Maßnahmenende/Arbeitsaufnahme** abzubuchen.
- TeilnehmerInnen, die bis zum vorgesehenen Ende in den Maßnahmen bleiben, sind mit **Maßnahmenende** abzubuchen
- TeilnehmerInnen, die die Ausbildungsmaßnahmen vorzeitig beenden, sind mit **Abbruch** (diverse Abbruchgründe lt. TAS) abzubuchen.
- Wird die Teilnahme vorzeitig beendet und eine Arbeit (keine Lehrstelle) aufgenommen, ist mit **Abbruch/Arbeitsaufnahme** abzubuchen.

8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Bundesrichtlinie tritt am 01.07.2020 in Kraft und ersetzt die Bundesrichtlinie AMF/7-2018, BGS/AMF/0722/9983/2018.

9 Einführung und Qualitätssicherung

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Richtlinie einen Erfahrungsbericht bis spätestens 31.12.2020 an die Abt. 9 der BGS zu schicken. Die Fachabteilung verpflichtet sich, diese Rückmeldungen bis zum 31.3.2021 auszuwerten und dem Vorstand des AMS zur Festlegung des weiteren Procedere vorzulegen. Die LGF werden über die Entscheidung informiert.

10 Erläuterungen

Siehe Anlage 1 zur Richtlinie